

„Wissenschaftler glauben, dass sämtliche Dinge, die auf dieser Erde passieren, sogar diejenigen, die Menschen betreffen, von natürlichen Gesetzen abgeleitet werden können. Deswegen müssen sie eigentlich dazu neigen, dass man diese Dinge nicht durch übernatürliche Wünsche beeinflussen kann. Dennoch müssen wir uns eingestehen, dass unser Wissen dar- über, wie Dinge funktionieren, sehr mangelhaft ist, sodass immer ein gewisser Glaube bleibt, dass etwas hinter diesen Dinge steht, wie zum Beispiel ein unendlicher Geist oder so ähnlich. Wir können noch so viel erreichen in der Wissenschaft, es bleibt immer ein Restglaube, weil wir nicht völlig diese Welt verstehen können“ (EINSTEIN 1936)

1 Wegmarken:

An Gott zu glauben und von Gottes Sein zu wissen, sind zweierlei Dinge.

Gott wissen, ist Ergebnis völlig individueller Erfahrungen mit Gott. Solche Erfahrungen bleiben erhalten, sind aber hinsichtlich ihres Ablaufes nicht im Sinne einer wissenschaftlichen Beweisführung wiederhol- oder falsifizierbar.

Gottes Sein ist im Sinne dessen zu verstehen, wie im Gegensatz zu allgemeinüblich statisch situativ geprägten Beschreibungen von Zuständen diese Zustände im Hebräischen als ein Tun „dynamisiert“ werden (vgl. BOMAN 1954). Gott *expressis verbis* zu definieren ist nicht, ihn als Objekt im Raum sukzessive einzugrenzen in der steten Hoffnung, dann, wenn dieses Ziel erreicht ist, damit zufrieden sein zu können. Luther fasst die Problematik wie folgt zusammen: „Nichts ist so klein, Gott ist noch kleiner. Nichts ist so gross, Gott ist noch grösser, nichts ist so kurz, Gott ist noch kürzer, nichts ist so lang, Gott ist noch länger. Nichts ist so breit, Gott ist noch breiter, nichts ist so schmal, Gott ist noch schmaler und so fort an. Es ist ein unaussprechliches Wesen, über und ausser allem, das man nennen oder denken kann.“ (LUTHER 1528, KAUFMANN 2006). „Der endliche Mensch kann keinen allgegenwärt-

tigen, allwissenden, allmächtigen und unendlichen Gott verstehen. Jede Bemühung, Gott zu visualisieren, ihn zu unserem Verständnis zu reduzieren, ihn in unserer Sprache zu beschreiben, vergreift sich an seiner Größe“ (BRAUN 1963). Vielmehr ist Gott als aktiver Quell der Erleuchtung ohne eine räumliche Zuordnung zu wissen und zu verstehen. Dies erfolgt in der steten Hoffnung, daß es der Menschheit zum Wohlgefallen reichen wird. Nur so kann er im Grunde überall zu jeder Zeit als individuelle Hilfe erfahren werden.

1.1 Glauben an wen oder an was?

Gottes Existenz von einem Glauben abhängig zu machen, hieße, Gott zu einem Objekt einer persönlichen Glaubensentscheidung zu machen. Dies steht nicht der Aussage Einsteins entgegen (EINSTEIN 1936), es bleibe immer ein Restglaube, weil Menschen diese Welt nicht völlig verstehen können. Dazu mag auch gehören, daß, was die Existenz Gottes in keiner Weise in Frage stellt, man nicht alles von Gott weiß und es durch guten Glauben ersetzt. Luther trennt Glaube und Hoffnung im Sinne eines Unterschiedes zwischen Dogma (Verstehensbereich) und Willensbereich. Der Glaube gebe Richtlinien für den Verstand und leite ihn. Der Glaube sei also Lehre oder Kenntnisaufnahme, formuliere den Grundgedanken aller der Dinge, die zu glauben seien (fides igitur est dialectica), alldies „freilich nicht so, daß der Wille außen bliebe“. Die Hoffnung sei Aufmunterung und Erregung des Gemütes, daß man tapfer sei. Sie mache die Dinge groß, mache wichtig, überzeuge und ermahne zur Standhaftigkeit, damit der Glaube nicht der Versuchung unterliege, sondern das Wort festhalte und fest daranbleibe [KLEINKNECHT 1987].

1.2 Freiheit der Wege zu Gott

Religionen sind Wege zu Gott. Sie werden wesentlich durch Glauben beeinflusst.

Niemand darf gezwungen werden, sich auf einem Weg zu Gott die Elemente einer bestimmten Religion oder der Einrichtungen einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu bedienen.

Man darf folgerichtig darüberhinaus niemandem vorschreiben, wie er Gott zu erfahren hat oder ihm gar verbieten, zu bekennen, wie er Gott erfahren hat.

Es ist hilfreich, Wege zu Gott zu kennen oder auch selbst neu zu entdecken. Dies darf nicht mit dem sinnlosen Ziel verwechselt werden, Gott neu entdecken zu sollen. Denn Gott ist kein beweisbares, widerlegbares, messbares, rubrizierbares, schützensfähiges oder gar erledigungsfähiges Objekt [GENSICHEN 2016]. Er ist erst recht nicht Objekt kirchenstrategisch suggerierter Exploration wie z.B. die Aktion der EKHN „Gott neu entdecken“ zur Steigerung der Mitmach-Komponente im Lutherjahr (EKHN 2016).

In Art. 4 des Grundgesetzes heißt es „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ (GG 1949) Die Religionsfreiheit ist demnach auch de jure ein höchst persönliches Recht (vgl. auch KRÜGER 2004), was mit der ohnehin nur persönlichen Erfahrbarkeit von Gott korrespondiert. Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistet einen von staatlicher Einflußnahme freien Rechtsraum, in dem jeder sich eine Lebensform geben kann, die seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugung entspricht (vgl. BVerfG 1965).

Sicher ist die Bibel nicht durchgehend das Wort Gottes, auch wenn in der kath. Liturgie Lesungen aus der Bibel mit „Wort des lebendigen Gottes“ beendet werden. Denn unabhängig davon, ob die Bibel durchgängig das Wort Gottes ist, ist sie als das Höchste, was unter dem „C“ von und zu Gott geschrieben steht und insoweit ein materiell limitierter, aber geistig unendlicher Fundus zum Denken mit Gott anzusehen. Gleiches gilt für andere Religionen. Schon aufgrund der Unsicherheit bei der Übersetzung von Bibeltexten (gr./hebr./lat.) und des gebotenen Respektes vor Autoren, die in historischer Zeit Dinge nicht anders sehen konnten, als sie sie als Realität sahen (Hase als Wiederkäuer, Fledermaus als Vogel etc.) erfordern in letztes Instanz immer die Einsicht, daß Gott über der Bibel steht und nicht umgekehrt.

Neue Wege zu Gott dürfen daher nicht durch dahingehende Lenkungsmonopolansprüche der Protagonisten verschiedenster etablierter Religionen in ideologische Dimensionen eingedampft werden. Es steht in der Verantwortung dieser Religionsgemeinschaften (im v.g. Kontext v. a. der christlichen), Menschen im nicht dogmatisch limitierten Entdecken dieser Wege zu bestärken. Es ist nicht Verantwortung des einzelnen Menschen (im v.g. Kontext v. a. einzelner Christen) dafür, den Ausschluß aus einer Religionsgemeinschaft aufgrund eines persönlichen - aber nicht mit kirchlicher „Political Correctness“ kompatiblen - Weges zu Gott zu vermeiden. Individuelle Kontakte mit Gott stehen zwar als wunderbare Ereignisse über jederlei dogmatischer Einengung, dürfen aber genau deshalb umsomehr nicht dazu führen, daß Luthers von kirchendogmatisch bürokratischen Bremsklötzen geprägte „klerikale Phase“ seines Lebensweges eine kirchenpolitisch leidvolle Renaissance erführe.

2 Rechtliche Fixierung der Existenz Gottes

Die Existenz Gottes rechtlich zu fixieren, ihr also z.B. Verfassungsrang zu verleihen, ist, weil die Existenz Gottes Fakt ist, völlig überflüssig. Allerdings bedeutet dies nicht, in einem abgestimmten Rahmen Gott unerwähnt bleiben zu lassen. Forderungen „Nein zu Gott im Grundgesetz“ (vgl. FISCHER 1993) sind und waren insoweit zu undifferenziert.

Im GG (GG 1949) heißt es „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ Das ist kein Gottesbezug im Sinne einer Festschreibung Gottes in der Verfassung, wie er öfter von verschiedenster Seite vor allem für Landesverfassungen befürwortet wird. Jedoch ist klar, daß die „Väter“ des GG die Existenz Gottes aus ihrer Sicht bestätigten. Denn es wäre politisch abwegig, den „Vätern“ des GG eine in einer Verantwortung vor einem Nichts liegende offensichtliche Unlogik zu unterstellen.

Die Frage, inwieweit besagte Verantwortung vor Gott tatsächlich zum einen seitens des Deutschen Volkes in toto und zum anderen von allen

Entscheidern getragen wurde, bleibt unbeantwortet. Denn Gott wissen ist Ergebnis völlig individueller und politisch nicht delegierbarer wunderbarer alltäglicher Erfahrungen mit Gott.

Politiker, die künftige Verfassungsentscheidungen in ihrer Verantwortung vor Gott treffen wollen (vgl. z. B. UTTER 2018), kann niemand daran hindern, dies auch zu tun. Soweit sie dies auch als persönliches Bekenntnis verstanden haben wollten, sollten sie dies und vor allem die Individualität der Entscheidung mit den parlamentarisch geschäftsordnungskonform verfügbaren Mitteln dokumentieren.

3 Conclusio

Niemand darf Anderen individuelle Wege zu Gott verbauen, dies gerade auch nicht zu Lasten von Menschen, die ohne Traditionen und Dogmen einschließlich kirchlicher Dogmen Halt suchen.

Gott entzieht sich der faßbaren und meßbaren Rationalität und realisiert gerade deshalb eine keiner Entdeckungen bedürftigen wunderbaren Immanenz der Transzendenz und ist so doch Vernunft.

Fundstellen, Belege

BOMAN, Th. (1954), *Das hebräische Denken im Vergleich mit dem griechischen*, 2. Aufl., S.104 u.a., Göttingen 1954

BRAUN, W. v. (1963); *My Faith: A space-age scientist tells why he must believe in God*, American Weekly, NY 10.02.1963

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (1965), Entscheidung v. 14.12.1965 (E 19, 206/216) Art. 4 GG - vgl. auch BVerfG 12 (1) 3

EINSTEIN, A. (1936); aus einem Brief an die Schülerin Phyllis v. 24.1.1936

EKHN (2016) - Evangelische Kirche in Hessen und Nassau; Impulsbroschüre Gott neu entdecken – 12 Thesen zur Reformation - Vorwort, (ISBN 978-3-374-04941-7), Babenhausen 2016

FISCHER, E. (1993), Nein zu Gott im Grundgesetz! - Anderes Umfeld gebietet Verfassungsrevision, Materialien und Informationen zur Zeit (MIZ) 2/93, Aschaffenburg 1993

GENSICHEN, H.-P. (2016); 95 Thesen 2017, These 21, Tübingen 2016

GG (1949), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 08.05.1949 - BGBl. S. 1 ff.

KAUFMANN, Th. (2006); Martin Luther, S.88, München 2006

KLEINKNECHT, H. (1987) Hrsg.; D. Martin Luthers Epistel-Auslegung _ Bd. 4 Der Galaterbrief, S. 286 Ziff. 26 f. (Mitschrift der Vorlesung Luthers 1531 durch Röhrer, G. 1535) Göttingen 1987

KRÜGER, Th. (2004), *Die Grenzen der Religionsfreiheit*, Konf. „Constitutions and Confessions“, Potsdam 2004

LUTHER, M. (1528); Vorlesung über 1. Timotheus; (WA 26, 339,33-36.39-340,2) Schriften 1528

UTTER, T. (2018), (CDU MdL Hessen), *Kein Platz für Gott in der Verfassung – Hessen: Der Vorstoß von CDU und Kirchen war vergeblich*, idea 1/2-2018 S.31, Wetzlar 2018